

Haus- und Durchführungsverordnung Haus 55
Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V.

Im Interesse eines für alle Beteiligten angenehmen Besuchs, bitten wir Sie folgendes zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung

Diese Haus- und Durchführungsordnung gilt:

- (1) territorial für den gesamten Bereich der Adresse: 01945 Frauendorf, Hauptstraße 55 (nachfolgend "*Haus 55*" genannt). Dies umfasst insbesondere alle umschlossenen Räume sowie das Außengelände und besonders gekennzeichnete Flächen.
- (2) personell für alle Personen, die das Gelände des *Haus 55* betreten, befahren oder sich darin aufhalten. Davon umfasst sind insbesondere Besucher, Veranstaltungsteilnehmer, Vereinsmitglieder.
- (3) zeitlich vom Betreten bzw. Einfahren bis zum Verlassen bzw. Ausfahren des territorialen Geltungsbereiches.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der Vorstand des Traditionsvereins Frauendorf 1998 e.V. oder die von ihm beauftragten Personen nehmen das Hausrecht territorial für den gesamten Bereich des *Haus 55* wahr.
- (2) Verstöße gegen die Haus- und Durchführungsordnung oder das Nichtbefolgen von Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen kann den Verweis vom Gelände vom Gelände des *Haus 55* zur Folge haben.
- (3) Bei Verstößen gegen die Haus- und Durchführungsordnung können dem Verursacher die Kosten auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung entstanden sind.

§ 3 Verhalten auf dem Gelände

Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, ordnungsgemäße Veranstaltungsabläufe auf dem Gelände des *Haus 55* zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Traditionsvereins Frauendorf 1998 e.V. zu verstoßen. Insbesondere nicht gestattet sind:

- das unbefugte Einfahren von Fahrzeugen in das Gelände sowie die Benutzung von Fahrzeugen auf dem Gelände des *Haus 55*
- jede nichtzugelassene sowie durch den Traditionsverein 1998 e.V. genehmigte gewerbliche Tätigkeit
- jegliches Verhalten, das geeignet ist das Gelände zu verunreinigen sowie jegliches Verhalten das geeignet ist die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- das mutwillige Lärmen und der private Betrieb von Musikgeräten
- übermäßiges Lärmen sowie Betreiben von Musik nach 22.00 Uhr
- nicht genehmigtes Verteilen von Flugblättern, Plakaten, Werbematerial jeglicher Art, politisch motivierter Printmedien sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- der Einsatz von feuergefährlichen und gesundheitsgefährdenden Stoffen und Materialien. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder der Umgang mit offenem Feuer ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Traditionsvereins Frauendorf 1998 e.V. gestattet.
- das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen oder gefährlichen Gegenständen, die als Stoß- oder Stichwaffen benutzt werden können und sonstigen meldepflichtigen Gegenständen, Gefahrenstoffen oder pyrotechnisches Material.

§ 4 allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jeder Veranstaltungsteilnehmer, Besucher sowie jedes Vereinsmitglied (nachfolgend „Personen“ genannt) hat sich so zu verhalten, dass das Eigentum des Traditionsvereins Frauendorf 1998 e.V. nicht beschädigt wird und hat die bestehenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Sicherheit und Ordnung sowie auf den Umwelt- und Brandschutz einzuhalten.

(2) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass Veranstaltungsabläufe nicht beeinträchtigt werden und keine Ursachen für eine mögliche Rufschädigung des Traditionsvereins Frauendorf 1998 e.V. gesetzt sind.

(3) Alle Personen haben sich respektvoll gegenüber anderen Personen zu Verhalten. Rassistisches sowie diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Personen ist nicht gestattet.

(4) Personen, die sich rassistisch sowie diskriminierend gegenüber anderen Personen verhalten, können durch den Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. des Geländes verwiesen werden.

§ 5 Rauchverbot

(1) Das Rauchen (in jeglicher Form, das beinhaltet z.B.: auch E-Zigaretten) ist in allen umschlossenen Räumen, u.a. auch in den Toiletten untersagt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

§ 6 Brandschutz

(1) Ein Brandereignis auf dem Gelände ist sofort über den Telefonnotruf 112 zu melden. Es ist sicherzustellen, dass eine Meldung an die entsprechenden Personen des Traditionsvereins Frauendorf 1998 e.V. erfolgt.

(2) Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Brandmeldeeinrichtungen etc.) sowie deren Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt und ihr Zugang erschwert werden.

(3) Flucht- und Rettungswege (notwendige Treppenräume und notwendige Flure sowie Türen und Tore in deren Verlauf) müssen ständig in voller Breite freigehalten werden und frei von Brandlasten sein. Sie dürfen weder zugestellt, noch mit Gegenständen eingeengt werden.

(4) Elektrische Heiz- und Wärmegeräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellen, elektrische Kochplatten usw.) sowie offene und geschlossene Feuerstellen, insbesondere Grills und Backöfen dürfen nur unter ständiger Aufsicht betrieben werden. Es ist vor Benutzung eine Prüfung auf sichtbare, äußere erkennbare Mängel zu durchzuführen.

§ 7 Umgang mit Alkohol und Drogen

(1) Der maßvolle Konsum alkoholhaltiger Getränke/Nahrungsmittel ist gestattet.

(2) Der Konsum illegaler Drogen sowie von Betäubungsmitteln ist untersagt.

(3) Der Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. kann Personen, die Rauschmittel (Drogen oder Alkohol) mitführen oder Rauschmittel übermäßig konsumiert haben, das Betreten des Geländes *Haus 55* untersagen. Entsprechend kann er solche Personen des Geländes *Haus 55* verweisen.

§ 8 Foto-, Film- und Videoaufnahmen

(1) Das Fotografieren, Filmen, Herstellen von Videoaufnahmen usw. zu gewerblichen Zwecken auf dem Gelände des *Haus 55* ist nur den durch Gesetz autorisierten Personen gestattet und genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung wird durch den Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. erteilt.

Haus- und Durchführungsverordnung Haus 55
Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V.

(3) Das Anfertigen von Privataufnahmen in geringem Maße ist gestattet, sofern dies nur und ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgt.

(4) Der Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. behält sich das Recht vor, Foto und Videomaterial zum eigenen Zwecke zu erstellen. Die Personen erklären sich mit der Bildaufnahme einverstanden.

§ 9 Haustiere

(1) Das Mitführen von Haustieren in den Räumlichkeiten sowie auf dem Gelände des *Haus 55* ist nicht gestattet. Ausnahmen bestehen für Diensthunde der Polizei und Bundespolizei sowie Blinden- und Begleithunde.

(2) Im Gelände des *Haus 55* sind Hunde an der Leine zu führen. Hundebesitzer sind verantwortlich, ruhestörendes Bellen zu unterbinden sowie Verunreinigungen durch deren Hund zu beseitigen.

§ 10 Jugendschutz

(1) Kindern und Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Anwesenheit auf dem Gelände des *Haus 55* ab 20.00 Uhr nur noch in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

(2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist die Anwesenheit auf dem Gelände des *Haus 55* ab 22.00 Uhr nur noch in Begleitung einer erziehungsberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet.

(3) Es gelten die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG, in jeweils aktueller Fassung)

§ 11 Abfallentsorgung

(1) Abfälle sind unter Benutzung der bereitgestellten Sammelbehälter in Wertstoffe und Restmüll zu trennen.

§ 12 Parken

(1) Das Parken aller Fahrzeuge ist nur den gekennzeichneten Flächen gestattet. Es gilt die StVO.

(2) Rettungswege sind freizuhalten.

§ 13 Eigentum / Fundsachen

(1) Alle Personen haben auf ihr persönliches Eigentum, wie Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Taschen u.ä. zu achten und es vor Verlust zu schützen. Bei Auffinden oder Verlust einer Sache ist der Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. zu informieren.

§ 14 Betreiben privater Netzgeräte

(1) Das Betreiben privater Netzgeräte ist nur nach Genehmigung autorisierter Personen gestattet.

(2) Die Nutzung aller mitgebrachten technischen, elektrischen und/oder netzbetriebenen Geräte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es wird keine Haftung für Schäden, die an oder durch mitgebrachte technische, elektrische und/oder netzbetriebenen Geräte verursacht werden, übernommen.

Haus- und Durchführungsverordnung Haus 55
Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V.

§ 15 Bezeichnungen

In dieser Haus- und Durchführungsverordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Personen jeglichen Geschlechts.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Haus- und Durchführungsverordnung tritt mit Wirkung zum **19.05.2023** in Kraft.

Frauendorf, den 15.05.2023

digital.signiert:

Traditionsverein Frauendorf 1998 e.V. : Vorstand